

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zwölfte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

gen Haab und Gütern / so dieselben Eheleuth / in wehren-
der Ehe / durch ihre Geschicklichkeit / Fleiß und Arbeit über-
kommen und erobert / die zwey Theil des Manns nechsten Er-
ben / der dritte Theil aber der Frauen nechsten Verwandten
zuständig seyn / jedoch soll das überlebend Ehegemächt / es
seye gleich das Weib oder der Mann / disfalls / wo nemlich kei-
ne Kinder vorhanden / bey allen / so wohl zugebrachten als er-
erbten und gewonnen Haab und Gütern / den Genieß und
Besitz sein Lebenslang haben / aufgenommen was an Kleidern/
Kleinodien / und andern / so zu des Abgestorbenen Leib gehö-
rig gewesen / dann solches soll alsbald mit der Eigenschafft und
Nießung des Abgestorbenen Erben heimfallen / und insonder-
heit / da der Mann mit tod abgangen / desselben Harnisch /
Rüstung und Gewehr / seinem nechsten Verwandten / Mann-
liches Geschlechtes / zugestellt werden.

s. II.

Es soll auch das Überlebende / auff Begehren der nech-
sten Erben / schuldig seyn / deß Verstorbenen Güter / bey
Trewen und Eyd / anzuzeigen / und in einem glaublichen In-
ventario beschreiben zulassen / darzu gebührende Versicherung
zuthun / solche Güter rechtmässig zugebrauchen / und in zim-
lichen Ehren und Wesen zuhalten / damit dieselbe / auff be-
gehrenden fall / den rechten Erben unverändert gedeihen mögen.
Aber mit seinen eygenen zugebrachten oder geerbten Haab und
Gütern / wie auch seinen gebührenden Theil deß errungenen und
gewonnenens / so dann dem jenigen / so ihme ermelter massen
zu seinem dritten Theil zuständig / deßgleichen mit seinen Klei-
dern / Kleinodien / und andern / was zu seinem Leib gehörig /
mag das Bleibend schaffen und walten / wie einem mit seinem
Eygenthumb zuhandlen von rechtswegen zugelassen ist.

Der Zwölffte Titul.

Von Bezahlung der Schulden / so in stehender
Ehe / oder auch vor derselben gemacht worden.

Wann Eheleute / ohne sonder Bact oder Be-
ding zusammen heurathen / und in stehender Ehe Schul-
den machen / sollen dieselbige von ihr beeder Ehege-
mächte

mächt Substantz / dergestalt außgericht und bezahlt werden / daß zwen Theil solcher Schulden von des Manns- und ein dritter Theil von des Weibs Haab und Gütern zunehmen / sonst aber ein Weib ein mehrers von dem ihren zu bezahlen nicht schuldig seyn / es wäre dann / daß beede Ehegemächt gemeine Kauffmannshändel / Krämererey / Würthschafft / oder andere dergleichen gemeine Gewerb und Handthierung mit einander getrieben.

s. I.

In solchem fall wollen Wir / daß jedes Ehegemächt / und demuach so wol das Weib / als der Mann / nach des andern Absterben / oder da es sonst zum Falliment kommen solt / die Schulden von solchen Handthierungen herführend / für voll / oder in solidum und unverscheidenlich gänglich zu bezahlen verbunden seyn sollen.

s. II.

Die Schulden aber / so Eheleut / vor ihrem ehelichen Zusammenkommen / gemacht / und zu Zeit ihres einen tödtlichen Abgangs unbezahlt außstehen / sollen von jedes / das solche Schulden gemacht / zugebracht oder ererbten / oder seinem Theil der erbten / und gewonnenen Haab und Gütern / allein außgericht und bezahlt werden / so fern aber dieselbe Haab sich so weit nicht erstrecken möchte / soll das ander Ehegemächt / von seinem zugebracht / ererbten / oder auch seinem Antheil erungenen Gütern / solches zuerstattet nit schuldig seyn.

s. III.

Da auch Kinder / mehr als auß einer Ehe vorhanden / sollen allweg / die in jeder Ehe gemachte Schulden / von den Haab und Gütern / so man in derselben Ehe gehabt / bezahlt / und mit den übrigen Haab und Gütern zwischen Eltern und Kindern gehalten werden / wie davon hieoben Verordnung beschehen.

Der Dreyzehende Titul.

Von Eheleuten / so einander bößlich verlassen / oder sonst ohne rechtmässige Ursachen kein eheliche Beywohnung leisten.

Dasjenige / so wir hieoben der Eheleut halber / was nemlich eins in erzehlten Fällen / von dem andern erben und bekommen solle / verordnet / das wollen Wir allein von solchen Eheleuten verstanden haben /

¶

die